

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Beitragspflicht

1 Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

Beginn der Beitragspflicht

2 Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2010 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2011 Lohnbeiträge bezahlen.

Jahrgang	Kalenderjahre			
	2010	2011	2012	2013
1992	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1993	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1994	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1995	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahrs nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft).

Mitarbeitende Familienmitglieder, welche die ordentliche AHV-Rentengrenze überschritten haben (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr), zahlen ebenfalls nur auf dem Barlohn (nach Abzug des Freibetrags gemäss Punkt 14 ff.) Beiträge.

Lehrlinge müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

Ende der Beitragspflicht

3 Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Höhe der Beiträge

4 Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt für die

AHV	8,4%
IV	1,4%
EO	<u>0,3%</u>
Total	10,1%

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrags (5,05%) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5,05%) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10,1% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08).

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich einen Verwaltungsbeitrag, der zulasten der Arbeitgebenden geht.

Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende oder Arbeitgebender nicht beitragspflichtig ist (z. B. Botschaften), bezahlen ihre Beiträge in der Regel selbst, und zwar nach der Beitragsskala für Selbständigerwerbende (siehe Merkblatt 2.02).

Bezug der Beiträge im ordentlichen Verfahren

5 Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgebende der Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe der Lohnsumme wesentlich ändert, muss die Ausgleichskasse davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die definitiven Beiträge werden dann aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden festgesetzt. Diese Abrechnung muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen. Wer diesen Termin nicht einhält, muss auf der Differenz Verzugszinsen bezahlen. Viele Ausgleichskassen können die Abrechnung auch auf elektronischem Weg (einheitliche Lohnmeldung ELM, www.swissdec.ch) empfangen.

Die Ausgleichskasse berechnet die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Die Ausgleichskasse kann Arbeitgebenden unter gewissen Umständen genehmigen, von vornherein die genauen und nicht provisorisch festgesetzte Beiträge einzuzahlen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine pünktliche Zahlung gewährleistet ist.

Zahlung der Beiträge

6 Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von 200 000 Franken müssen die Beiträge vierteljährlich, über einer Lohnsumme von 200 000 Franken müssen sie monatlich bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende bzw. nach Monatsende. Das heisst zum Beispiel, Beiträge für das erste Quartal 2010 müssen bis spätestens zum 10. April 2010 bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten die Arbeitgebenden eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie beim Empfänger eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von 5% jährlich verrechnet. Verzugszinsen gehen zu Lasten der Arbeitgebenden.

Bezug der Beiträge im vereinfachten Verfahren

6a Dieses Verfahren richtet sich an kleinere Arbeitgebende in erster Linie für kurzfristige oder im Umfang geringe Erwerbstätigkeiten (Lohn pro Arbeitnehmenden bis zu höchstens 20'520 Franken im Jahr und gesamte Lohnsumme des Betriebes bis zu höchstens 54'720 Franken im Jahr; die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden). Die Anmeldung erfolgt für alle Versicherungen, welche das vereinfachte Verfahren umfasst (AHV/IV/EO/ALV/UV/Familienzulagen/Quellensteuer), bei der Ausgleichskasse. Der Arbeitgebende hat somit einen einzigen Ansprechpartner. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr (siehe Merkblatt 2.07).

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/373.pdf>

Verzugszinsen

7 Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben.

Verzugszinsen bei verspäteter Abrechnung oder verspäteter Bezahlung der Beiträge:

Betrifft	Abrechnung bzw. Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge bzw. genaue Beiträge	30 Tage nach Monatsende bzw. Quartalsende	1. Tag nach Monatsende bzw. Quartalsende
Abrechnung	30. Januar nach Ende des Beitragsjahres	1. Januar nach Ende des Beitragsjahres
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung
Nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre		1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

Vergütungszinsen

8 Im Allgemeinen werden Vergütungszinsen auf bezahlten aber nicht geschuldeten Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstatten oder zu verrechnen sind. Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, und hat die zuständige Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, richtet sie Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die vollständige Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingegangen ist.

Zinsberechnung

9 Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Beispiel: Die Abrechnung für das Jahr 2010 trifft rechtzeitig am 30. Januar 2011 bei der Ausgleichskasse ein, die Zahlung der Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen geht jedoch am 31. März statt am 30. März ein.

- geleistete Akontobeiträge: 40000 Franken
- definitive Beiträge: 100000 Franken
- Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen: 60000 Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 28. Februar 2011
- Eingang beim Arbeitgebenden: 2. März 2011
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. März 2011
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. März (1 Monat):

$$60000 \text{ Franken} \times \frac{30 \text{ Tage}}{360 \text{ Tage}} \times 5\% = 250 \text{ Franken}$$

Der massgebende Lohn

10 Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmender für geleistete Arbeit erhält, insbesondere:

- a Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- b Orts- und Teuerungszulagen;
- c Gratifikationen, Dienstaltergeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgebenden oder des Arbeitgebenden;
- d Vergünstigungen beim Bezug von Mitarbeiteraktien (Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis von Arbeitnehmeraktien zum Zeitpunkt ihres Erwerbs). Bei sogenannten gebundenen Arbeitnehmeraktien bestimmen sich Wert und Zeitpunkt der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer;

- e Gewinne bis höchstens zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen bzw. Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
- f Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- g Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- h Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft (siehe Ziffer 12), Privatbenützung von Dienstaufos, Dienstwohnungen usw.;
- i Provisionen und Kommissionen;
- j Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- k Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden;
- l Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- m Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
- n Lohnfortzahlungen infolge Unfalls oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- o Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- p Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen;
- q Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- r Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind (siehe Merkblatt 2.05);
- s Taggelder der ALV und Insolvenzenschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- t Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV (siehe Merkblatt 2.11);
- u Taggelder der IV;
- v Taggelder der Militärversicherung;
- w Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

- a Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren und in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter und für Leiterinnen und Leiter von Jugend+Sport;
- b Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- c Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- d Reglementarische Leistungen von selbständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
- e Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- f Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- g Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;
- h Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen;
- i Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- j Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- k Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- l Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- m Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- n Leistungen der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- o Naturalgeschenke, die weniger als 500 Franken im Jahr ausmachen;
- p Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Werden diese vom Arbeitgebenden geleistet, so sind sie nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht.

Naturalbezüge

12 Naturalbezüge sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Erhalten Arbeitnehmende – auch mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers – im Betrieb oder im Hausdienst einen Naturallohn, wird dieser wie folgt bewertet:

	im Tag Franken	im Monat Franken
Frühstück	3.50	105.–
Mittagessen	10.–	300.–
Abendessen	8.–	240.–
Unterkunft	<u>11.50</u>	<u>345.–</u>
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–

Erhalten nicht nur die Arbeitnehmenden selbst, sondern auch ihre Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, werden folgende Zuschläge hinzugerechnet:

- bei erwachsenen Familienangehörigen je der gleiche Ansatz wie bei der Arbeitnehmenden oder dem Arbeitnehmenden,
- bei minderjährigen Familienangehörigen je die Hälfte des Ansatzes der Arbeitnehmenden oder des Arbeitnehmenden.

Andere Naturaleinkommen werden von Fall zu Fall von der Ausgleichskasse bewertet.

Löhne mitarbeitender Familienmitglieder

13 Für mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers gelten folgende monatliche Globallohne (Bar- und Naturallohne):

- 2070 Franken für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder,
- 3060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder (arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, gilt für jeden der Ansatz von 2070 Franken).

Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitglieds wird ein Zuschlag von 690 Franken im Monat ($\frac{1}{3}$ des Globallohns

für Alleinstehende) pro Kind zum Globallohn hinzugerechnet. Die Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten, die keinen Barlohn beziehen, gelten als bezahlt, wenn die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber mindestens den doppelten jährlichen Mindestbeitrag (920 Franken) entrichtet hat.

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

14 Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV).

15 Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von 1400 Franken monatlich oder 16800 Franken jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr übersteigt.

Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Arbeitet ein Altersrentner zum Beispiel für die Firmen A und B, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma A	Firma B
Monatslohn	Fr. 1600.–	Fr. 1500.–
Freibetrag	– Fr. 1400.–	– Fr. 1400.–
beitragspflichtig	<u>Fr. 200.–</u>	<u>Fr. 100.–</u>

Übt eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner mehrere getrennte Beschäftigungen aus, die von verschiedenen Stellen des gleichen Arbeitgebenden oder der gleichen Arbeitgebenden getrennt entlohnt und mit der Ausgleichskasse separat verrechnet werden, gilt der Freibetrag bei jeder Lohnzahlung. Wird ein Arbeiter beispielsweise von der Produktionsabteilung des Hauptsitzes einer Firma und gleichzeitig als Abwart von einer Zweigniederlassung derselben Firma entlohnt, gilt für jede Lohnzahlung je ein Freibetrag.

Arbeitgebende können wählen, ob sie den monatlichen oder den jährlichen Freibetrag anwenden.

Monatlicher Freibetrag

16 Wählen Arbeitgebende den monatlichen Freibetrag, ziehen sie vom monatlichen Lohn den Betrag von 1400 Franken ab. Beträgt der Monatslohn einer Arbeitnehmenden im Rentenalter beispielsweise 5500 Franken, sind noch 4100 Franken beitragspflichtig.

Beginnt oder endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, wird der Freibetrag nicht aufgeteilt. Verlässt beispielsweise ein Arbeitnehmer die Firma C am 6. April und tritt am 23. April bei der Firma D ein, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma C vom 1. bis 6. April	Firma D vom 23. bis 30. April
Monatslohn für April	Fr. 1600.–	Fr. 2100.–
Freibetrag	– Fr. 1400.–	– Fr. 1400.–
beitragspflichtig	Fr. 200.–	Fr. 700.–

Bei Lohnperioden von ein, zwei oder vier Wochen oder von Bruchteilen eines Monats kann der Freibetrag nur einmal im Monat abgezogen werden. Bei einer erwerbstätigen AHV-Rentnerin, die den Lohn beispielsweise im Zwei-Wochen-Rhythmus erhält, ergibt sich folgende Lohnabrechnung:

• am Freitag, 2. August	Fr.	700.–
• am Freitag, 16. August	Fr.	700.–
• am Freitag, 30. August	Fr.	700.–
		Fr. 2100.–
Freibetrag	– Fr.	1400.–
beitragspflichtig	Fr.	700.–

Jährlicher Freibetrag

17 Wählen Arbeitgebende den jährlichen Freibetrag, ziehen sie vom Jahreslohn den Betrag von 16800 Franken ab.

Bezieht sich das Entgelt oder erstreckt sich die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, aber auf mehr als einen Monat, wird der Freibetrag nach dem entsprechenden Jahresbruchteil bestimmt: Er beträgt dann 1400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat. Arbeitet eine Altersrentnerin beispielsweise vom 30. März bis 6. Juni eines Jahres, gilt dies als 4 Monate, da März und Juni als ganze Monate zählen.

Der Freibetrag beträgt somit 4×1400 Franken, also 5600 Franken.

18 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag. Ein Selbständigerwerbender führt beispielsweise auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs sein Geschäft weiter. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

Jährlicher Nettoertrag aus dem Geschäft	Fr. 30500.–	
Einkommen als Verwaltungsrat		Fr. 18000.–
Freibetrag	<u>– Fr. 16800.–</u>	<u>– Fr. 16800.–</u>
beitragspflichtig	Fr. 13700.–	Fr. 1200.–

Beiträge auf geringfügigem Lohn

19 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.06). Dasselbe gilt für Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen

20 Wenn der Lohn nicht unmittelbar am Ende einer bestimmten Lohnperiode ausbezahlt wird, spricht man von nachträglichen Lohnzahlungen. Dazu gehören unter anderem Gewinnanteile, Provisionen, Gratifikationen, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen.

21 Für die Bestimmung der Beitragspflicht für nachträgliche Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde, und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns. Das heisst, Beiträge müssen dann auf nachträglichen Lohnzahlungen bezahlt werden, wenn die Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt, als sie die entsprechende Arbeit geleistet haben, versichert und beitragspflichtig waren. Ein Jugendlicher tritt beispielsweise am 1. April 2010 eine Lehre an und vollendet am 1. Oktober 2010 sein 17. Altersjahr. Am 1. Januar 2011 wird er somit AHV-beitragspflichtig. Im April 2011 erhält er eine Gratifikation für das erste Lehrjahr. Von dieser Gratifikation unterliegen nur $\frac{3}{12}$ (Anteil der Monate Januar bis März 2011) der Beitragspflicht.

22 Für die Berechnung der Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend, und nicht der Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

23 Die Arbeitgebende oder der Arbeitgebende müssen nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen, wenn

- die versicherte Person im Jahr der Lohnzahlung nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgebenden oder dem Arbeitgebenden steht,
- die Zahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den vom gleichen Arbeitgebenden oder von der gleichen Arbeitgebenden noch kein oder nur ein bescheidener Lohn abgerechnet wurde,
- der Lohn in jenem Jahr ausbezahlt wird, in dem der Rentenanspruch der versicherten Person entsteht, der Lohn jedoch für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs bestimmt ist,

- der Lohn nach Entstehung des Rentenanspruchs ausbezahlt wird, aber für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist,
- zwischen dem Zeitraum der Arbeitsleistung und dem Zeitpunkt der Zahlung des Lohns die Bestimmungen über die Beitragspflicht änderten.

In allen diesen Fällen muss die Arbeitgebende oder der Arbeitgebende in der Lohnbescheinigung unter «Beitragsdauer» genau angeben, für welche Monate die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt war, und zwar für jedes Kalenderjahr getrennt. Denn nur dann ist die Ausgleichskasse in der Lage, das Einkommen der versicherten Person korrekt in ihr Individuelles Konto einzutragen, damit bei der Rentenberechnung kein Nachteil entsteht.

Nachträgliche Lohnzahlungen, die unter dieser Ziffer nicht erwähnt sind, muss der Arbeitgebende oder die Arbeitgebende auf der Lohnbescheinigung nicht separat aufführen, sondern kann sie zusammen mit den Lohnzahlungen für das laufende Kalenderjahr ausweisen.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

24 Auf Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen ebenfalls Beiträge entrichtet werden, weil sie ein Bestandteil des massgebenden Lohns sind.

Die Arbeitgebenden können im Einverständnis mit ihrer Ausgleichskasse die EO-Entschädigungen und die Taggelder der IV von ihrer Abrechnung abziehen. Der Arbeitgeberanteil der Beiträge auf diese Entschädigungen wird ihnen von der Ausgleichskasse zurückvergütet.

Die Entschädigungen der Militärversicherung werden nach den Regeln dieser Versicherung abgerechnet.

Leisten landwirtschaftliche Arbeitnehmende Dienst, vergütet die Ausgleichskasse auch jenen Beitrag, den landwirtschaftliche Arbeitgebende gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, siehe Merkblatt 6.09) auf den Lohn ihrer Arbeitnehmenden zahlt.

25 Direkte Auszahlungen von Entschädigungen durch die Ausgleichskasse an eine Arbeitnehmende oder einen Arbeitnehmenden sind nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel ist dazu das Einverständnis der Arbeitgebenden oder des Arbeitgebenden nötig. Auch direkte Auszahlungen sind beitragspflichtig.

Partnerschaftsgesetz

26 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

27 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

28 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.